

über die Erhebung besonderer Wegebeiträge

in der Ortsgemeinde Pfeffelbach

vom .21.:.September 1976

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pfeffelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GewO) und der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 (Allgemeines)

Die Ortsgemeinde Pfeffelbach erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der Unterhaltungskosten von öffentlichen Straßen und Wegen für die sie die Baulast trägt, einen besonderen Wegebeitrag.

§ 2 (Voraussetzung)

(1) Besondere Wegebeiträge werden nur erhoben, wenn eine öffentliche Straße, ein öffentlicher Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich abgenutzt wird.

(2) Eine außergewöhnliche Abnutzung liegt dann vor, wenn eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Feld-, Wald-, oder Wirtschaftsweg ungewöhnlich viel schneller oder stärker abgenutzt wird, als dies bei Straßen und Wegen gleicher Art der Fall ist. Eine Abnutzung im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gilt nicht als außergewöhnliche Abnutzung.

(3) Ein Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder mit einem gewerblichen Betrieb liegt dann vor, wenn die Fahrzeuge, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen, die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder zum Zwecke des Verkehrs mit einem gewerblichen Betrieb benutzen.

(4) Zu den Unterhaltungskosten zählen alle Aufwendungen, die zur Instandsetzung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich sind.

§ 3 (Beitragsschuldner)

(1) Beitragsschuldner ist, wer Eigentümer der Grundstücke oder Inhaber der gewerblichen Betriebe (Unternehmen, Betriebsstätten) im Gemeindegebiet ist, im Zusammenhang mit denen die öffentliche Straße oder der öffentliche Weg außergewöhnlich abgenutzt wird, unabhängig davon, ob der Beitragsschuldner Eigentümer oder Halter der Fahrzeuge ist, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen.

(2) Zur Leistung besonderer Wegebeiträge sind auch Grundstückseigentümer und Unternehmer verpflichtet, die ohne im Gemeindegebiet ihren Wohn- oder Betriebsitz zu haben, im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben.

(3) Sind nach Absatz 1 und 2 mehrere Personen Beitragsschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 (Unterhaltungskosten)

(1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege, bei denen die Voraussetzungen des § 2 vorliegen und für die besondere Wegebeiträge erhoben werden sollen, werden für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. August dieses Rechnungsjahres vom Gemeinderat festgelegt.

(2) Wird eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Weg sowohl im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb oder mit der Ausbeutung von Grundstücken als auch im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken außergewöhnlich abgenutzt, so bestimmt der Gemeinderat, welcher Teil der Unterhaltungskosten (§ 2 Abs. 4) nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a und welcher Teil nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b verteilt wird.

(3) Der Beschluß nach Absatz 1 wird mit einer Aufstellung der Unterhaltungskosten der einzelnen Straßen oder Wege (§ 2 Abs. 4) sowie einem Verzeichnis der Grundstücke und Unternehmen, deren Eigentümer oder Inhaber für die einzelnen Straßen oder Wege Beitragsschuldner sind, zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.

(4) Einwendungen der Beitragsschuldner gegen den Beschluß sind bei dem Ortsbürgermeister vorzubringen und von diesem dem Gemeinderat bekanntzugeben. Sodann setzt der Gemeinderat endgültig die öffentlichen Straßen und Wege, die durch besondere Wegebeiträge zu erhebenden Kosten und den Kreis der Beitragsschuldner fest; er bestimmt auch, ob die Kosten in vollem Umfange oder nur teilweise durch besondere Wegebeiträge gedeckt werden.

§ 5 (Bemessung)

(1) Die besonderen Wegebeiträge werden bemessen:

- a) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb nach dem Gesamtgewicht (Bruttogewicht) der Fahrzeuge, die im Monatsdurchschnitt die nach § 4 festgesetzten Straßen oder Wege benutzen (oder: nach dem Gewicht der Güter, die im Monatsdurchschnitt über die nach § 4 festgesetzten Straßen und Wege abgefahren wurden).
- b) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken nach der Grundfläche.

(2) Die Gemeinde kann die Höhe des besonderen Wegebeitrages abweichend von Absatz 1 mit dem Beitragsschuldner vereinbaren.

§ 6 (Beitragsbescheid)

(1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragsschuldnern zu zahlenden besonderen Wegebeitrags wird von der Gemeindeverwaltung durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid muß die Höhe und die Berechnung des Beitrags (§ 5) sowie die Bezeichnung der öffentlichen Straße oder des Weges, für deren Unterhaltung der Beitrag erhoben wird, enthalten.

§ 7 (Fälligkeit)

Der besondere Wegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeindeverwaltung kann Ratenzahlung bewilligen.

§ 8 (Aufkunftspflicht)

Der Beitragsschuldner hat der Gemeindeverwaltung alle für die Berechnung des Beitrags erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen. Werden diese Tatsachen nicht innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist mitgeteilt, so kann der Beitrag auf Grund einer Schätzung berechnet werden.

§ 9 (Anwendung des Kommunalabgabengesetzes)

(1) Für besondere Wegebeiträge gelten im übrigen die in den §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für besondere Wegebeiträge gelten ergänzend zum Kommunalabgabengesetz die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 227) sinngemäß.

(3) Über die Niederschlagung, den Erlaß, die Erstattung oder die Anrechnung der besonderen Wegebeiträge aus Billigkeitsgründen (§§ 130 und 131 der Reichsabgabenordnung) entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
..... in Kraft.

Pfeffelbach, den 21. September 1976
gez. Edmund Müller
Ortsbürgermeister